

*Le Conseil fédéral au Comité du Gothard, à Lucerne*

Copie

L

Bern, 2. November 1869

Nachdem die Gesandtschaften von Italien, Norddeutschland und Baden im Auftrage ihrer Regierungen zu Anfang dieses Jahres uns die Eröffnung gemacht<sup>1</sup>, dass sie unter den Projekten zur Verbindung der Eisenbahnneze Deutschlands und Italiens demjenigen einer Bahn durch den Gotthard entschieden den Vorzug geben und ausschliesslich zur Verwirklichung dieses Projektes ihre Mitwirkung eintreten zu lassen gesonnen seien, und gleichzeitig den Wunsch ausgesprochen hatten, dass schweizerischerseits ihnen bestimmte Vorschläge über die Ausführung des genannten Projektes mitgetheilt werden möchten, welche zur Grundlage weiterer gemeinsamer Verhandlungen dienen könnten, so haben wir nach Einholung der Vernehmlassungen der Kantone und der Gotthardvereinigung den Regierungen der drei Staaten die von Ihnen uns zugestellten technischen und finanziellen Vorlagen übermittelt und dieselben gleichzeitig zur Beschikung einer internationalen Konferenz behufs Berathung des Projektes eingeladen.

Diese Konferenz, an welcher ausser der Schweiz Italien, der Norddeutsche Bund, Baden und später auch Württemberg vertreten waren, trat in Bern den 15. September zusammen und schloss ihre Verhandlungen, an denen auch die auf unsern Wunsch bestellte Delegation der Gotthardvereinigung unausgesetzt mitberathend Antheil nahm, am 13. Oktober mit Unterzeichnung des beiliegenden Schlussprotokolls<sup>2</sup>, welches zwar vor der Hand nur die Bedeutung vereinbarter Punktationen für einen eventuellen Vertrag zwischen den beteiligten Staaten hat, aber auch als solche schon ein Resultat von nicht zu unterschätzender Wichtigkeit ist.

Da die Gründe, welche die Vertreter des Norddeutschen Bundes, Badens und Württembergs hinderten, schon jetzt auf Abschluss eines förmlichen Vertrags einzugehen, für die Delegirten Italiens und uns nicht vorhanden waren, so wurden unmittelbar nach Schluss der Konferenz Unterhandlungen zwischen unsern und den Bevollmächtigten Italiens eröffnet und schon am 15. Oktober der beiliegende Vertrag<sup>3</sup> unterzeichnet, welcher, mit geringen formellen Modifikationen, eine genaue Reproduktion des Schlussprotokolls ist und über dasselbe nur darin hinausgeht, dass sich die beiden Staaten zu bestimmten Subventionen verpflichten.

Wir haben von diesem Vertrag der inzwischen zu ausserordentlicher Sizung zusammengetretenen Bundesversammlung Kenntniss gegeben,<sup>4</sup> denselben aber nicht zur Ratifikation vorgelegt.

Es kann diess erst dann geschehen, wenn der Bund in Betreff gewisser Verpflichtungen, welche er gegenüber Italien in dem Vertrage übernimmt, in voll-

---

1. Cf. nos 186, 187 et 189.

2. Cf. n° 211, annexe.

3. Cf. RO X, pp. 528—539.

4. Cf. n° 212.

ständig ausreichender Weise gedeckt sein wird, und es muss sich jezt demgemäss darum handeln, dass für diese Verpflichtungen die erforderlichen Rückgarantien, so beförderlich als diess thunlich ist, beigebracht werden.

Die Punkte, welche hier in Frage kommen, sind folgende:

1. die Sicherung einer Subvention im Betrage von 20 Millionen Franken:
2. die Sicherung des Baues und Betriebes einer von dem Bahnstük Bellinzona—Locarno abzweigenden Linie nach Magadino bis an die schweizerisch-italienische Gränze;
3. die Sicherung einer Eisenbahnverbindung zwischen den Bahnhöfen der Zentralbahn und der badischen Bahn in Basel;
4. Sicherung der den Bestimmungen des Vertrags entsprechenden Betriebseinrichtungen auf den Bahnen der Zentralbahn und Nordostbahn.

### 1. Subventionen.

Was zunächst den *Betrag* derselben betrifft, so haben wir, gestützt auf die uns von Seite des Ausschusses der Gotthardvereinigung mit Schreiben vom 22. April abgegebene Erklärung, «dass die im Betrag von 15 Millionen fs. in Aussicht genommenen Subventionen der zur Gotthardvereinigung gehörenden Kantone und Eisenbahngesellschaften als gesichert zu betrachten seien», in den Konferenzverhandlungen diese Summe als den Betrag bezeichnet, welchen die Schweiz als Subvention für den Bau der Gotthardbahn zu leisten im Falle sei. Nachdem jedoch diese Quote von den andern Staaten einstimmig als ungenügend erklärt und die Erhöhung derselben auf 20 Millionen als *conditio sine qua non* einer Verständigung bezeichnet worden war, gaben unsere Vertreter, im Einverständniss mit der Delegation des Ausschusses der Gotthardvereinigung, in der Konferenz die Erklärung ab, dass schweizerischerseits eine Subvention von 20 Millionen zugesichert werde, unter der Bedingung, dass Italien 45 Millionen und die deutschen Staaten 20 Millionen übernehmen. In Übereinstimmung hiemit sind in dem Vertrag mit Italien schweizerische Subventionen im Betrage von 20 Millionen bestimmt zugesagt.

Wenn in dem Stande der Subventionen, wie derselbe am 22. April war, keine Änderung eingetreten ist, so sind also von Kantonen und Eisenbahngesellschaften noch 5 weitere Millionen Subventionen zu beschaffen, wofür der Ausschuss der Gotthardvereinigung die erforderlichen Schritte zu thun haben wird.

Was sodann die *Bedingungen* der schweizerischen Subventionen anbetrifft, so glauben wir darauf aufmerksam machen zu sollen, dass dieselben keine andern sein dürfen, als wie sie für die Subventionen überhaupt in dem Vertrage mit Italien stipulirt sind, mit Ausnahme der Bestimmungen, welche in Betreff des Stimmrechts der schweizerischen Subventionen in dem Separatprotokoll, welches dem Schlussprotokoll beige druckt ist, niedergelegt sind.

Von den festen Zusicherungen, welche der Ausschuss der Gotthardvereinigung von Kantonen und Eisenbahngesellschaften bis jezt erhalten hat und noch ferner erhalten wird, wird derselbe unter Vorlage der betreffenden Dokumente uns Kenntniss geben.

2. *Bau und Betrieb der Linie Bellinzona—Magadino,  
schweizerisch-italienische Gränze.*

Nach den Beschlüssen der Konferenz und dem Vertrage mit Italien bildet diese Linie einen integrierenden Theil des Gotthardnezes und ist die Schweiz verpflichtet, dieselbe auszuführen. Während nun aber für alle übrigen Linien der Bau und Betrieb der Gotthardvereinigung bestimmt übernommen ist und bezügliche Konzessionen von den Kantonen ertheilt sind, ist diess in Betreff des fraglichen Bahnstückes, welches erst in Folge der Konferenzverhandlungen in das Gotthardbahnnetz aufgenommen worden ist, nicht der Fall. Es wird Aufgabe der Gotthardvereinigung sein, hiefür von dem Kanton Tessin eine Konzession zu erwirken und dieselbe nachträglich zur Genehmigung vorzulegen.

3. *Verbindungsbahn zwischen den Bahnhöfen der Zentralbahn  
und der badischen Bahn in Basel.*

Wir erwarten, dass die schon seit längerer Zeit eröffneten Verhandlungen betreffend Erstellung dieser Bahnverbindung in Bälde zu einem Abschluss kommen werden und sodann eine Konzession für den Bau und Betrieb derselben, welche vollständige Sicherheit für deren Ausführung zu bieten im Stande ist, uns vorgelegt werden wird. Immerhin glauben wir darauf aufmerksam machen zu sollen, dass für den freilich durchaus nicht wahrscheinlichen Fall, dass die Unterhandlungen zu keinem Ziele führen sollten, wir in der Lage wären, von der Gotthardvereinigung ausreichende Garantien für die Ausführung jenes Verbindungsstückes verlangen zu müssen.

4. *Betriebseinrichtungen auf den an die Gotthardbahn  
anschliessenden Bahnen.*

Die richtige Erfüllung derjenigen Verpflichtungen, welche sich auf den Bau und den Betrieb der *Gotthardbahn selbst* beziehen, werden wir seiner Zeit, wo es sich um Anerkennung der Gotthardbahn-Gesellschaft, Genehmigung ihrer Statuten, Zusicherung der Auszahlung der Subventionen an dieselbe etc. handeln wird, sicher stellen, dagegen haben wir auch Verpflichtungen übernommen, welche in das Betriebswesen bereits bestehender konzessionirter Eisenbahnen einschlagen, der Bahnen nämlich, welche die Mittelglieder zwischen der Gotthardbahn und den deutschen Eisenbahnen bilden. Es sind diess die Verpflichtungen, welche sich auf die Sicherung direkten Verkehrs, Abnahme und sofortige Spedition der Gotthardzüge etc. beziehen. Wenn nun auch die jezige Gesetzgebung uns Mittel an die Hand gibt, hiefür Vorsorge zu treffen, so wünschen wir doch jede Schwierigkeit, welche sich einer Intervention des Bundes hierin in den Weg stellen könnte, von vornherein dadurch gehoben zu sehen, dass die Nordostbahn und die Zentralbahn die bündige Verpflichtung übernehmen, den Bestimmungen des Vertrages, so weit es ihre Mitwirkung erheischt, in allen Theilen unbeanstandet nachzukommen und laden zu diesem Zwecke die Gotthardvereinigung ein, die Verwaltungen der beiden Bahnen zur Abgabe einer entsprechenden Erklärung zu veranlassen und dieselbe uns zuzustellen.

Indem wir Ihren Eröffnungen in Bezug auf die behandelten Verhältnisse entgegensehen, sprechen wir zugleich unsere Bereitwilligkeit aus, Sie in der schwierigen Aufgabe, welche Ihnen noch zu lösen obliegt, bevor der Vertrag mit Italien,

welchem, wie wir hoffen, in Bälde auch der Eintritt der andern Staaten folgen wird, zur Ratifikation gebracht werden kann, so weit unsere Stellung es uns erlaubt, bestmöglich zu unterstützen.

## ANNEXE

E 1001 (E) q 1/86

*Le Conseil fédéral aux Gouvernements cantonaux de:*

Copie

L

Bern, 7. Februar 1870

## a) Zurich.

In der Gotthardbahnkonferenz vom 24. vor. Mts.<sup>5</sup> hat Ihre Abordnung instruktionsgemäss als Bedingung, welche für die Befürwortung einer Subsidie von bedeutendem Gewicht sein werde, die Forderung gestellt: dass der Bund sich verpflichte, dafür zu sorgen, dass das Grossherzogthum Baden den ungehinderten Anschluss der vom zürcherischen Gebiete aus nach dem Norden zielenden Bahnen an die badischen Bahnen ausdrücklich gestatte und dass es sich verpflichte, sowohl der für den durchgehenden Verkehr passenden Form der Anschlüsse der württembergischen Neckar-Nagold-Bahn, als dem Bau, Betrieb und Anschluss einer Bahn von Schaffhausen in der Richtung nach Donaueschingen auf seinem Gebiete keine Schwierigkeiten entgegenzusetzen.

Die Abordnung von Schaffhausen hat sich diesem Begehren insofern angeschlossen, als auch sie den Bundesrath einladen will, bei der nächsten internationalen Konferenz mit allen Kräften dahin zu wirken, dass der Schweiz in Beziehung auf Anschlussverhältnisse dieselben Rechte eingeräumt werden, welche Baden bereits zugestanden worden sind.

Von letzterer Auffassungsweise hatte die Regierung des Kantons Schaffhausen uns schon unterm 4. Januar Kenntniss<sup>6</sup> gegeben, worauf von uns mit Zuschrift vom 17. gl. Mts.<sup>7</sup> — wovon wir eine Abschrift hier anzuschliessen nicht ermangeln — erwidert worden ist, dass wir in diesem Sinne bereits Baden gegenüber die geeigneten Schritte gethan<sup>8</sup> und dem Grossh. Ministerium angekündigt haben: wir würden bei den Anschlussverhandlungen wegen der Linie Romanshorn—Konstanz die Öffnung des badischen Gebietes für eine Linie Schaffhausen—Donaueschingen verlangen und diese Frage mit allem Nachdruck verfolgen.

Wir werden uns nun Ihren Wünschen gegenüber in ganz ähnlicher Weise verhalten, zumal die Anschlussfrage Andelfingen—Singen schon seit längerer Zeit anhängig ist und bei den bevorstehenden Verhandlungen wieder aufgenommen werden soll. Die Fortsetzung der Bahn Zürich—Bülach über badisches Gebiet nach Schaffhausen nun fällt unter die gleichen Gesichtspunkte und es liegt daher durchaus kein Grund vor, wesshalb wir unsere Verwendung bei Baden auch in dieser Richtung ablehnen sollten.

Was hinwieder das Verhältniss der württembergischen Bahnen zu denen des Grossherzogthums Baden betrifft, so wurde schon in der Konferenz hervorgehoben, dass es der Schweiz nicht zustehen könne, sich in die innern Angelegenheiten fremder Staaten einzumischen, dass es vielmehr Sache der Württembergischen Regierung sei, gegenüber Baden ihre Rechte zu wahren und dass letzteres schon auf der internationalen Konferenz die Bereitwilligkeit habe erklären lassen, sich mit seinem Nachbar, aber auch nur mit diesem, zu benehmen und die Angelegenheit in entgegenkommender Weise zu ordnen.

In der Hoffnung, dass diese Aufschlüsse Ihnen die erforderliche Beruhigung gewähren und dass

---

5. *Sur cette conférence, cf. E 13 (B) 72.*

6. *Non retrouvé.*

7. *Non reproduite.*

8. *Du 27 décembre 1869, non reproduit; cf. E 1001 (E) q 1/85.*

Sie daraus Veranlassung nehmen werden, nunmehr die Subsidie an das Gotthardunternehmen mit Ihrer ganzen Autorität zu unterstützen, benutzen wir usw.

*b) Schaffhouse.*

In der Gotthardkonferenz vom 26. vor. Mts.<sup>5</sup> hat die Abordnung des Kantons Zürich, gleichsam als Bedingung, von welcher die Befürwortung der Subsidie abhängig gemacht werden müsse, u. A. das Begehren gestellt, dass der Bund sich verpflichte, dafür zu sorgen, dass das Grossherzogthum Baden den ungehinderten Anschluss der vom zürcherischen Gebiete nach Norden zielenden Bahnen an die badischen Bahnen gestatte.

Diesem Antrage hat sich Ihre Abordnung insofern angeschlossen, als sie den Bundesrath einladen wollte, bei der nächsten internationalen Konferenz mit allen Kräften dahin zu wirken, dass der Schweiz in Beziehung auf Anschlussverhältnisse dieselben Rechte eingeräumt werden, welche Baden bereits zugestanden worden sind.

Wir können uns in letzterer Beziehung einfach auf das beziehen, was Ihnen auf Ihre Zuschrift vom 4. Januar<sup>6</sup> unterm 17. gl. Mts.<sup>7</sup> von uns eröffnet worden ist und wovon wir auch der Regierung von Zürich Kenntniss geben werden. Wir wiederholen also nur, dass wir, wie diess übrigens dem Grossh. Ministerium bereits angekündigt ist, bei den Verhandlungen wegen des Anschlusses der Bahn Romanshorn—Konstanz die Öffnung des badischen Gebietes für eine Linie Schaffhausen—Donaueschingen verlangen und dass wir diese Frage mit allem Nachdrucke verfolgen werden.

Indem wir hoffen, dass diese erneuerte Zusicherung Sie bestimmen werde, die dem dortigen Kantone angemethete und in der Konferenz unter Umständen auch in Aussicht gestellte Subvention nunmehr kräftig zu befürworten und damit ein grosses Werk seinem Ziele wieder um ein Bedeutendes näher zu führen, benutzen wir auch diesen Anlass usw.

*c) Nidwald et Obwald,  
Bâle-Campagne,  
Schaffhouse et Thurgovie.*

Die Gotthardkonferenz<sup>5</sup> hat am 25. vor. Mts. unter anderm beschlossen:

«Diejenigen Kantone, welche an das Unternehmen noch keine Subsidien geleistet haben, werden ersucht, solche zu gewähren.»

«An den Bundesrath wird dabei das Ansuchen gestellt, es möge derselbe diese Einladung der Kantone im Interesse der Erfüllung des schweizerisch-italienischen Staatsvertrages unterstützen.»<sup>9</sup>

Unsererseits stehen wir nicht an, diesem Wunsche der Konferenz mit Rücksicht auf die waltenden Verhältnisse gerne zu entsprechen.

Nach den bis jetzt bei uns eingegangenen Berichten darf nämlich die Lage des Gotthardprojektes als eine befriedigende und das gewünschte Ziel verheissende bezeichnet werden. Italien wird, so hoffen wir mit Zuversicht, dem am 15. Oktober vor. Js.<sup>10</sup> abgeschlossenen und Ihnen bekannten Verträge die Genehmigung nicht versagen.

Der Norddeutsche Reichstag, der noch im Laufe dieses Monats zusammentritt, wird ebenfalls über einen entsprechenden Antrag des Bundeskanzleramtes zu entscheiden haben, und nach der Lage der Dinge ist auch hier an einer willfahrenden Aufnahme der Proposition kaum zu zweifeln.

An die für die Schweiz übernommene Beitragsquote sind, wie Sie dem jüngsten Protokoll entnehmen wollen, f. 19,050,000.— in Aussicht gestellt, so dass daran nur noch f. 950,000.— fehlen. An dieser absolut genommen freilich nicht unerheblichen, relativ aber im Verhältniss zur Bedeutung des Unternehmens verschwindend kleinen Summe darf das grosse Werk fürwahr nicht scheitern. Es ist vielmehr eine Ehrensache der Schweiz, Alles zu thun und alle Kräfte anzustrengen, damit der übernommene Beitrag mit thunlichster Beschleunigung sich erfülle.

Wir erlauben uns desshalb auch, das Gesuch der Gotthardkonferenz Ihrer patriotischen Berücksichtigung nachdrucksamst zu empfehlen.

Sie werden, wir zweifeln keinen Augenblick, mit uns die Überzeugung theilen, dass nunmehr der Moment gekommen sei, wo die Schweiz den Beweis zu leisten hat, dass auch ein kleines, mit frei-

9. *Procès-verbal de la séance, p. 12; cf. E 13 (B) 72.*

10. *Cf. n° 212.*

332

22 DÉCEMBRE 1869

heitlichen Institutionen ausgestattetes Land sich an ein Werk wagen dürfe, das den bedeutendsten seiner Art beizuzählen ist und an das sich die grössten weitanstehendsten Folgen knüpfen werden. Sie werden einig mit uns gehen, dass alle Kantone, welche zu dem Unternehmen in näherer Beziehung stehen, sich berufen fühlen müssen, demselben jede Förderniss nach Kräften entgegenzutragen und einen Riesenbau thatkräftig zu unterstützen, dem die gewaltige Aufgabe geworden ist: die Alpenpforten der Völkerströmung aufzuschliessen und den Weltverkehr zwischen Süd und Nord, den Bedürfnissen und den technischen Fortschritten der Gegenwart entsprechend, ungehemmt u. freundlich zu vermitteln.